

RICHTLINIEN FÜR DAS WERKEREGISTER

1. Die **Literar-Mechana** führt ein Werkeregister, in das **unveröffentlichte Sprachwerke** zu Beweis Zwecken eingetragen werden. Die Eintragung in dieses Register erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Zum Antrag berechtigt ist der Urheber, nach dessen Tod der Rechtsnachfolger.

2. Die Eintragung bietet ein formelles Beweismittel für unveröffentlichte Werke im Falle von Urheberrechtsverletzungen. Dem Urheber wird damit ermöglicht, das Bestehen seines Werkes dann belegen zu können, wenn es ein Dritter für sich in Anspruch nimmt. Durch die Eintragung kann ferner der Beweis erbracht werden, daß die Priorität des Werkes des Urhebers im Vergleich zum Werk eines Dritten gegeben ist. Der Gegenbeweis ist allerdings zulässig.

3. Die Eintragung als solche begründet keinen Beweis dafür, daß das Werk urheberrechtlich geschützt ist, daß der Antragsteller das Urheberrecht innehat, und gewährt in keinem Falle urheberrechtliche Ansprüche.

4. Für die Eintragung sind die Angaben des Antragstellers, die ungeprüft übernommen werden, maßgebend. Aus der Eintragung in das Werkeregister können keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die **Literar-Mechana** erhoben werden.

5. Der Antrag muß sämtliche Angaben enthalten, die für die Erfassung des Werkes notwendig sind: Titel und Bezeichnung der Werkkategorie (Gedicht; Gedichtsammlung; Novelle; Märchen; Erzählung; Roman; wissenschaftliches Werk; Exposé; Treatment; Szenario; Drehbuch für Film und Fernsehen; Hörspiel; Bühnenwerk etc.), Name, Geburtsdatum und Adresse des Urhebers. Wenn der Urheber verstorben ist, sind das Sterbejahr des Urhebers sowie Name und Adresse des Rechtsnachfolgers anzugeben. Sind mehrere Urheber an einem Werk beteiligt, so muß der Antrag die Daten und Unterschriften aller Urheber enthalten.

6. Handelt es sich um eine Übersetzung eines Sprachwerkes ins Deutsche, so sind neben dem Übersetzungstitel auch der Originaltitel und der Originalautor anzuführen.

7. Dem Antrag ist eine Abschrift des Werkes, dessen letzte Seite mit Datum und Unterschrift des Urhebers zu versehen ist, zur Hinterlegung beizugeben. Das Werkexemplar muß in einem separaten, verschlossenen Kuvert eingereicht werden, welches mit dem Namen des Urhebers und dem Werktitel sowie mit seiner Unterschrift auf der Klebestelle des Kuverts zu versehen ist. Weiters ist die Eintragungsgebühr zu bezahlen.

8. Die Eintragung unter der fortlaufenden Registerzahl kann erst nach Einlangen des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages, nach Hinterlegung eines Werkexemplares und der Bezahlung der Eintragungsgebühr erfolgen. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über die vorgenommene Eintragung.

9. Eintragungstarif:	bis 50 Seiten	€ 10,--
	bis 100 Seiten	€ 20,--
	über 100 Seiten	€ 30,--

Konto Nr.: 00521857300, bei BA-CA, BLZ 12000, lautend auf: Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

10. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau **Susanne Zazworka (DW 11)**. Sollten Sie uns besuchen wollen, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung!